Mittheilung des Senats
vom 28. November 1879.

Freihafenstellung Bremens.

Der Senat hat für die Dauer der Beurlaubung des Herrn Senator **Meier** seinen Commissarien bei der Deputation wegen der Freihafenstellung Bremens Herrn Senator **Ehmck** beigeordnet.

Mittheilung des Senats
vom 5. December 1879.

1. Revision der jährlichen Steuern.

Auch der Senat erklärt sich mit denjenigen von der Steuerdeputation in ihren Berichten auf pag. 484 ff. und 563 ff. der Verhandlungen gestellten Anträgen, welche von der Bürgerschaft angenommen sind, sowie gleichfalls mit den von der Bürgerschaft beschlossenen Abänderungen einverstanden, jedoch mit folgenden Ausnahmen:

1) Der zweite Absatz der Beschlüsse, welche die Bürgerschaft zu § 15 des jährlichen Steuergesetzes gefaßt hat, ist insofern nicht ganz deutlich, als der Ausdruck „von dem Käufer die ferner verfallenden Steuern einzuziehen" zu Zweifeln Anlaß geben kann. Es empfiehlt sich daher bestimmter zu sagen: „von dem Käufer die nach dem ersten Termine im Adjudikationsverfahren verfallenen und ferner verfallenden Steuern einzuziehen."

2) Ferner muß in dem dritten Absatze der zu § 15 von der Bürgerschaft gefaßten Beschlüsse der Passus: „und zwar in Betreff der im Landgebiete belegenen Grundstücke dem Landherrn," gestrichen werden, da mit den hier allein in Frage kommenden Steuern des jährlichen Steuergesetzes der Landherr Nichts zu thun hat. Soll wegen der etwaigen rückständigen Gemeinde- und Kreisabgaben auch der Landherr von allen Adjudikationsterminen benachrichtigt werden, so gehört eine dahin gehende Bestimmung offenbar nicht in die gegenwärtige Vorlage.

Andererseits ist eine Benachrichtigung des Generalsteueramts auch in Betreff der im Landgebiete belegenen Grundstücke erforderlich wegen der etwa rückständigen Grund- und Erleuchtungssteuerbeträge.

Eine Streichung des beregten Passus ergiebt sich daher als nothwendig.

3) Nach den Beschlüssen der Bürgerschaft zu § 15 des jährlichen Steuergesetzes würde die Haftpflicht des Erwerbers eines Immobile für rückständige Grund- und Erleuchtungssteuern ganz in Wegfall kommen. Dies ist auch nach der Ansicht des Senats wegen der erheblich besseren Rechte, welche der Staat rücksichtlich seiner Steuern jetzt bekommen hat, für die Zukunft unbedenklich. Dagegen muß nach einem dem Senate von der Steuerdirection erstatteten Berichte für das Steuerjahr 1880 noch eine Uebergangsbestimmung getroffen werden, um die Staatskasse vor Verlusten zu schützen. Der Senat schlägt daher vor, dem § 15 des Steuergesetzes für 1880 am Schluß noch folgenden Absatz hinzuzufügen:

„Wenn der erste Termin des Adjudikationsverfahrens bezüglich eines Grundstücks vor dem 1. October 1879 stattgefunden hat, die Aushändigung der Lassungsbescheinigung oder des Zuschlags- beziehungsweise des Ueberweisungsprotokolls